## Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Anpassung der Wartefrist beim Familiennachzug von vorläufig Aufgenommenen)

## Übersichtliche Darstellung der Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht

## Ausländer- und Integrationsgesetz vom 26. Dezember 2005 (AIG; SR 142.20)

Geltendes Recht	Vorentwurf
Art. 85 Abs. 7 <sup>7</sup> Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von vorläufig aufgenommenen Personen können frühestens drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme nachgezogen und in diese eingeschlossen werden, wenn:	Art. 85c Abs. 1 Einleitungssatz <sup>1</sup> <sup>1</sup> Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von vorläufig aufgenommenen Personen können frühestens zwei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme nachgezogen und in diese eingeschlossen werden, wenn: